Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sogar ein Aufenthalt von langer Dauer genügt nicht, einen neuen Wohnsitz zu begründen (Grossen, Schweiz. Privatrecht II, 1967, S. 353). Der von der erwähnten Rechtsprechung verlangte «strikte Nachweis» hat sich tatsächlich auch auf die Absicht des Leistungsansprechers, sich dauernd niederzulassen, zu beziehen. Nach Ansicht des EVG ist jedoch dieser strikte Nachweis nicht durch die bloße Tatsache erbracht, daß eine außerhalb des sie unterstützenden Kantons und außerhalb ihres Heimatkantons untergebrachte Person angeblich wegen ihres Alters und ihrer Bedürftigkeit sowie aus gesundheitlichen Gründen die Beziehungen mit dem früheren Wohnorte nicht mehr aufnehmen könne. Vielmehr hat man sich in jedem Einzelfalle zu vergewissern, ob der Leistungsansprecher wirklich die Absicht habe, an seinem neuen Aufenthaltsort dauernd zu verbleiben. Eine andere Lösung könnte zwischen denjenigen Kantonen, in welchen viele Heime und andere ähnliche Anstalten bestehen, und den übrigen Kantonen, die mit solchen Anstalten weniger gut versehen sind, ernste Konflikte schaffen.

In seinem Schreiben vom 5. Dezember 1966 an die waadtländische Rekursbehörde führte das Departement des Innern des Kantons Waadt aus, daß der Wohnsitz der Versicherten sich in C (VD) befinde, von wo sie in die erwähnte Anstalt untergebracht worden sei. Das erstinstanzliche Gericht teilte diese Ansicht nicht. Es stützte sich vielmehr auf die irrtümliche Behauptung, die Leistungsansprecherin sei Bürgerin von Graubünden, wo ihre Schriften deponiert seien.

Seit ihrer Armengenössigkeit ist die Versicherte stets durch die Armenbehörden des Kantons Waadt, wo sie – wie erwähnt wurde – mehr als zwei Jahrzehnte ununterbrochen gelebt hatte, unterstützt worden. Diese Behörden haben sie in die Anstalt von G (GR) untergebracht und kommen für die Pensionskosten auf. Keine tieferen Bande verbinden die Gesuchstellerin mit den Kantonen Graubünden und Tessin. Zum Kanton Tessin hat sie offenbar überhaupt keine persönlichen Beziehungen. Die Versicherte wird übrigens ausschließlich von der Armenbehörde des Kantons Waadt, nicht aber von derjenigen des Kantons Graubünden betreut. Vorliegend ist kein strikter Nachweis erbracht worden, welcher die Vermutung des Artikels 26 ZGB umstoßen würde. Demgemäß behält die Versicherte trotz ihres längeren Aufenthaltes in G (GR) ihren Wohnsitz im Kanton Waadt bei.

ZAK, Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV, Heft 12/1969

Literatur

SCHMALOHR EMIL: *Frühe Mutterentbehrung bei Mensch und Tier.* Entwicklungspsychologische Studie zur Psychohygiene der frühen Kindheit. 156 Seiten mit 13 Abbildungen auf 6 Tafeln, Leinen Fr. 19.50. Ernst Reinhardt Verlag AG Basel.

«Mutterliebe ist für die seelische Gesundheit des Kindes so wichtig wie Vitamine und Eiweiß für das körperliche Wachstum.» In der hervorragend dokumentierten und tiefgründigen Arbeit von Dr. E. Schmalohr, Professor an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Neuß, geht es um das Schicksal von Kindern, die in den ersten Phasen ihres Lebens die Mutter entbehren mußten. Der Verfasser gibt als hervorragender Kenner des gesamten Fragenkomplexes Mutter und Kind einen umfassenden Überblick über die Durchforschung des weiten Gebietes der Muttertrennung. Er stützt sich auf die Forschungsergebnisse von John Bowlby und René Spitz. Von größter Bedeutung sind aber auch die Erkenntnisse über Verhaltensstörungen in den ersten Lebensmonaten der Säuglinge, wie sie von der Schweizer Ärztin und Sozialforscherin Meierhofer gesammelt wurden. Die äußerst wertvolle wegweisende Schrift gehört in die Hand der im Bereich der Sozialhilfe, Erziehung in Familie und Schule, Kinderheilkunde und Sozialpolitik Tätigen. *Mw.*

BALLS JOSEPHINE: *Kinder ohne Liebe.* Ein Bericht über Erfahrungen mit Pflegestellen für Kleinkinder. Mit einem Geleitwort von Professorin Lieselotte Pongratz. 159 Seiten, Leinen Fr. 15.50. Ernst Reinhardt Verlag AG Basel.

Es ist die Geschichte eines in England gemachten und gelungenen Experimentes: Auf Grund der unbefriedigenden Ergebnisse in einem Kinderheim in Northumberland und der darauffolgenden Untersuchungen durch René Spitz («Deprived Child») hat sich die Grafschaft-Jugendbehörde entschlossen, das Kinderheim kurzerhand zu schließen und Privatpersonen mit der Pflege und Erziehung der verwaisten Kinder zu betrauen. Resultat verblüffend! Die Kinder lebten wieder förmlich auf, und in zahlreichen Fällen kam es sogar zur Adoption. Das läßt sich alles sehr leicht anhören, besonders wenn es so kurzweilig und herzerfrischend dargestellt ist. Die vorliegende Arbeit gehört aber keineswegs in die Reihe leichter, oberflächlicher Literaturerzeugnisse oder gar «Untersuchungen» im Stil gewisser illustrierter Wochenblätter. Die gewissenhafte Schrift ist von Interesse für alle Sozialarbeiter, Lehrer und Erzieher. *Mw.*

OTTO STEBLER Dr. jur., Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes Solothurn: *Die ledige Mutter und das außereheliche Kind.* 40 Seiten mit Illustrationen. Fr. 2.10. Antonius-Verlag Solothurn 1969.

Wir dürfen dem Verlag dankbar sein, daß er diese kleine Schrift in seine Schriftenreihe aus Erziehung und Fürsorge «Dienen und Helfen» (Herausgeber Seraphisches Liebeswerk Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Institut für Heilpädagogik in Luzern) aufgenommen hat, weil sie eine bestehende Lücke schließt. Der Verfasser ist unsern Lesern durch seine seit Jahren regelmäßig erscheinenden sympathischen und klaren Beiträge wohlbekannt. Es ist ihm ein Herzensbedürfnis, die soziologischen, sozialen und psychologischen Aspekte der außerehelichen Mutterschaft aufzuzeigen, die heutige Außenseiterstellung der ledigen Mutter und ihres Kindes in der menschlichen Gesellschaft abzubauen und durch eine mitmenschliche, verantwortungsträchtige Beziehung zu ersetzen. Das ist ihm unseres Erachtens rechtlich vortrefflich und auf äußerst ansprechende Weise gelungen. Die kleine Schrift ist ein preislich sehr wohlfeiles, dafür in seiner Handlichkeit und Materialechtheit unentbehrliches Werkzeug auf dem Tisch des Fürsorgers und seines Mitarbeiterstabes. *Mw.*

HESS MARIA: *Stammelnde Kinder,* 64 Seiten, 4 Bilder, 2. Auflage, Fr. 2.80. Antonius-Verlag Solothurn 1969.

Die Anfragen besorgter Eltern um eine Untersuchung, ob ihr Kind altersgemäß richtig spreche, werden immer häufiger. Ebenso wird die Beratung bei sprachlich wirklich oder scheinbar auffälligen Kleinkindern oft in Anspruch genommen.

Aufmerksam geworden durch Vorträge, Elternschulungskurse, aber auch durch fachlich mehr oder minder gute Artikel in Illustrierten, sind viele Eltern heute ängstlicher oder doch unsicher geworden. Jedes Kind macht im Laufe seines Sprachaufbaues eine kürzere oder längere Phase des entwicklungsbedingten Stammelns durch. Das ist eine durchaus normale Erscheinung, solange sie nicht über ein bestimmtes Alter hinaus andauert. Wir haben kürzlich an dieser Stelle die Schrift der Verfasserin über das *stotternde* Kind angezeigt. Die vorliegende Schrift will klarstellen, was *Stammeln* eigentlich ist, wann es als Sprachstörung (-fehler) bezeichnet werden muß. Sie versucht seine Ursachen und unterschiedlichen Formen in leicht faßlicher Form aufzuzeigen und an Beispielen aus jahrelanger Praxis verständlich zu machen. Damit möchte sie Eltern, Lehrern, Kindergärtnerinnen und Erziehern eine Hilfe sein. *a.*

Voranzeige

Die 63. Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge findet Donnerstag, den 21. Mai 1970, in Biel/Bienne statt. Das genaue Tagesprogramm erscheint in der nächsten Nummer

---